

**Nr. 022/2026**

**Ausgabedatum:  
05.06.2026**

**Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:**

I.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 09.06.2026 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer (Sondersitzung Klimaschutz) am 11.06.2026 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Öffentliche Ausschreibung – Grabenreinigung Gewässer III. Ordnung, Maßnahmen des Unterhaltes 2026-2027	Seite 4
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Brezelfest	Seite 5
V.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 05.06.2026	Seite 9

---

**I. Bekanntmachung über die 18. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am Dienstag, dem 09.06.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

**Tagesordnung**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. fehlende Bepflanzung der Kreisverkehrsinsel am Melchior-Hess-Park;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.05.2026
2. Stand der Überarbeitung der Satzung über die Straßenreinigung im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Klimaanpassung und Einbeziehung der Verbesserung der Luftqualität;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.05.2026
3. Entwurf einer neuen Stellplatzverordnung;  
Anfrage der FWS-Stadtratsfraktion vom 31.05.2026
4. Vorhaben mit Abweichungen zu Bebauungsplänen;  
Anfrage der FWS-Stadtratsfraktion vom 31.05.2026
5. Holzbrücke über den Speyerbach;  
Anfrage der FWS-Stadtratsfraktion vom 31.05.2026
6. Deichquerungen in der Franz-Kirrmeier-Straße
7. Vollausbau Stübergasse und Halbes Dach
8. Mühlenturmstraße – Einrichtung einer Einbahnstraße
9. Weiterentwicklung Heinrich-Lang-Platz  
hier: Überplanung der Platzmitte, Umsetzung von Bauabschnitt 2



10. Verschattung von Teilbereichen auf dem Berliner Platz
11. Nachnutzung des ehemaligen Stiftungskrankenhauses - Beschluss zur Nachnutzung als "Inklusive Mitte" mit den Bausteinen  
Förderschule und Begegnungshaus mit öffentlichen Nutzungsangeboten und Wohnen
12. Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt Speyer-Süd“  
hier: Information zum Ergebnis der Bürgerbeteiligung zur Weiterentwicklung des ehemaligen Normand-Sportplatzes und weiteres Vorgehen zur Erarbeitung eines reduzierten, kostengünstigeren Freianlagenentwurfs
13. Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutzmaßnahmen am neuen Rheinhafen“
14. Informationen der Verwaltung

FB 5

---

**II. Bekanntmachung über die 22. Sitzung des Stadtrates - Sondersitzung Klimaschutz am Donnerstag, dem 11.06.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

**Tagesordnung**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Input zur Klima-Strategie
2. Sachstandsbericht zu Klimaschutzmaßnahmen und offenen Anträgen aus der Sondersitzung Klima 2025
3. Digitaler Zwilling – aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf Handeln / Umsetzung
4. Stadtbäume;  
Anfrage der UfS-Stadtratsfraktion vom 30.05.2026
5. Klimaschutzmanagement;  
Antrag der Stadtratsfraktion Die Linke vom 27.05.2026



6. Ökologisches klimaangepasstes Grünflächenmanagement;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026
7. Format der Klimaschutz-Sondersitzung des Stadtrates;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026
8. Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen der Klima-Strategie;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026
9. Verpackungssteuer;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026
10. Russenweiher;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026
11. "Speyer pflastert ab" - Entsiegelung und Begrünung fördern;  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026
12. Sicherung und Erhalt des bestehenden Baumbestandes sowie Vergrößerung von  
Baumscheiben bei Baumaßnahmen;  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026
13. Erstellung eines Konzepts für Baumneupflanzungen zur Sicherstellung der Fertig-  
stellungs- und Entwicklungspflege;  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026
14. Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität;  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026
15. Anschaffung mobiler POP-UP-Sonnensegel für den städtischen Bestand;  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2026



### III. Information über folgende Ausschreibung:

Grabenreinigung Gewässer III. Ordnung, Maßnahmen des Unterhaltes 2026-2027

#### Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2026-0047  
Vergabeordnung: UVgO  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Art des Auftrags: Dienstleistung  
Leistungsort: Die Arbeitsstellen sind über das gesamte Stadtgebiet Speyer verteilt.  
Leistungsbeginn: KW 26/2026  
Leistungsende: 28.02.2027  
Die Arbeiten müssen zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März eines jeden Jahres ausgeführt werden. Sommermahd erfolgt im Juni in der Regel vor den sog. Pfingsthochwässern. Die Arbeiten sind so zu planen, dass 50% der Gesamtleistung jeweils bis zum 15.11. des Auftragsjahrs ausgeführt sind.

#### Kurzbeschreibung der Leistung:

Reinigung der offenen Abzugsgräben in Maschinen- und Handarbeit, Zuführung anfallenden Materials zur Entsorgung, u. a. gemäß Leistungsverzeichnis

#### Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter

<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-Net-Tender-19e6e2530d8-71415570ab3b1d52&Category=InvitationToTender>

#### Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Donnerstag, 25.06.2026 | 10:30 Uhr

Bindefrist: 24.07.2026

Zuschlagskriterien (je Los): mehrere:  
70 % Preis  
15 % Ausbildung der Mitarbeiter  
15 % Maschinelle Ausstattung

Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung

Adresse für die Einreichung: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

#### Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;  
Telefon: +49 6232-142787; E-Mail: [vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de); Fax: +49 6232-142458



#### **IV. ALLGEMEINVERFÜGUNG BREZELFEST**

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

##### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Anlässlich des Brezelfestes in Speyer ist es in der Zeit von

Donnerstag, 09. Juli 2026, 14.00 Uhr, bis

Mittwoch, 15. Juli 2026, 06.00 Uhr

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfuhlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmelsgasse, Kleine Himmelsgasse bis Große Himmelsgasse, Große Himmelsgasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.



2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:  
Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
  - gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.
3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweis Zwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Brezelfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.



Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich des Brezelfestes in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen des Brezelfestes und dort ausgeführten Hunden.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.

Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu das Brezelfest zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragraphen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf des Brezelfestes nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche des Brezelfests und in dessen Umfeld zu konsumieren.



Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringere einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer erhoben werden.

Speyer, 19.05.2026  
Stadtverwaltung Speyer  
*gez. Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin



## **V. Energieberatung der Verbraucherzentrale; Sommerzeit ist Sanierungszeit**

Die warme Sonne lässt die kalte Jahreszeit schnell vergessen. Aber der nächste Winter kommt bestimmt und bringt vor allem bei älteren Gebäuden hohe Heizkosten mit sich. Wer im nächsten Winter Heizkosten sparen will, sollte sich also jetzt Gedanken über mögliche Wärmedämmmaßnahmen am Gebäude machen. Dann bleibt genügend Zeit für Planung und Ausführung. Zudem sind manche Maßnahmen nur bei sommerlichen Temperaturen sinnvoll, zum Beispiel der Fenstertausch.

Bei der Auswahl, welche Wärmedämmmaßnahmen die richtigen sind, unterstützt die Energieberatung der Verbraucherzentrale mit einer kostenlosen Beratungsaktion speziell zur Fassadendämmung. Wer schon über eine Dämmung der Außenwand nachdenkt, kann sich dabei von der Verbraucherzentrale berechnen lassen, welche Einspareffekte bei Energieverbrauch und Heizkosten möglich sind und ab welcher Dämmstärke eine staatliche Förderung beantragt werden kann. Zur kostenfreien Teilnahme nutzen rheinland-pfälzische Haushalte einfach unseren Erfassungsbogen, der unter

<https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/fassadendaemmung-rlp>

heruntergeladen werden kann.

Gezeigt wird auch, welchen Einfluss die Außenwanddämmung auf die Behaglichkeit und das Schimmelrisiko im Wohnraum hat und wie viel Klimaschutz durch eine Fassadendämmung möglich wäre. Teilnehmende erhalten per E-Mail eine 4-seitige Auswertung zu den möglichen Einsparungen und Vorteilen beim eigenen Gebäude. Zudem erläutern die Energieexpert:innen die Ergebnisse näher bei einer anschließenden kostenfreien Telefonberatung.

Zur Frage, welche weiteren Wärmedämmmaßnahmen sinnvoll sind, zum Beispiel der Fenstertausch, die Dämmung im Dachgeschoss oder der Kellerdecke, beraten die unabhängigen Energieberater:innen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen und kostenlosen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die Energieberaterin hat **am Freitag, dem 05. Juni, von 11 bis 15.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

**Energietelefon der Verbraucherzentrale:** 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.



## Behördenrufnummer 115

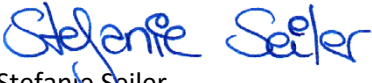
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115? Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 05.06.2026

  
Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>